

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 200/2019-2024	Datum: 02.11.2020	Zeichen: Stadtentwicklung
--	-----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Farsleben	11.11.2020	2	✓	✓
Bau- und Wirtschaftsausschuss	17.11.2020	8	✓	✓
Hauptausschuss	07.12.2020 23.11.2020	8	✓	✓
Stadtrat	14.12.2020 03.12.2020	26	✓	✓

beschlossen am: <u>14. DEZ. 2020</u>	<u>16.12.2020</u> <i>Cassuhn</i> Datum, Unterschrift, Siegel
--------------------------------------	---

Betreff:

Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37/19 "Wohnpark Farsleben" Südlich der Hauptstraße in der Ortschaft Farsleben - Stadt Wolmirstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37/19 "Wohnpark Farsleben" südlich der Hauptstraße in der Ortschaft Farsleben - Stadt Wolmirstedt. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Das Planverfahren wird nach § 13a (Innenentwicklung) i.V. m. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
			Stadtentwicklung
 M. Cassuhn			 D. Bunk

Sachdarstellung:

Am 05.12.2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die Aufstellung des Bebauungsplanes– Nr. 37/19 „Wohnpark Farsleben“ in der Ortschaft Farsleben - Stadt Wolmirstedt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung wurden erarbeitet und liegen nunmehr zur Bestätigung vor. In den letzten Jahren entstand eine neue seniorengerechte Wohnanlage „An der Kegelbahn“ mit zwei Reihenhauszeilen (10 Wohnungen) um 4 Wohnungen im „alten Konsum“, die vorrangig Senioren vorbehalten waren. Alle Wohnungen sind fertiggestellt und vermietet. Dieses Konzept erfährt regen Zuspruch, nicht nur bei Senioren sondern bei allen Altersgruppen in Farsleben, so dass eine stetige Nachfrage zu verzeichnen ist.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Fortführung der Wohnbebauung und damit zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs. Das künftige Konzept sieht die Berücksichtigung der Nachfrage aller Altersgruppen vor. Durch die festgesetzte offene Bauweise können je nach Bedarf und Nachfrage Reihenhäuser, Doppelhäuser als auch Einfamilienhäuser mit maximal 2 Vollgeschossen errichtet werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a BauGB im Rahmen der „Innenentwicklung“ i. V. m. § 13 b BauGB unter Einbeziehung der Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben, da sich in diesem Fall die Zulässigkeit von Wohnnutzungen im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil begründen lässt und die zu überplanende Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☒ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für Herrn Mike Steffens

Finanzielle Auswirkungen?

- ☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☒ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2020
Produktkonto:

Anlagen:

- Begründung des Bebauungsplanes
- Planfassung